

Bilanzkreisvertrag Strom

über die Führung von Bilanzkreisen

zwischen

.....

.....

.....

.....

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) -

und

TransnetBW GmbH

Pariser Platz

Osloer Straße 15-17

70173 Stuttgart

- Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) -

- gemeinsam als Vertragsparteien bezeichnet -

1. Präambel

Auf Grundlage der bisherigen Regelung zum Muster-Bilanzkreisvertrag Strom gemäß der Genehmigung der Bundesnetzagentur vom 12.04.2019 (Az. BK6-18-061), der StromNZV und der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23.11.2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber Anpassungen des Muster-Bilanzkreisvertrages Strom konsultiert. Der vorliegende Muster-Bilanzkreisvertrag Strom wurde durch die Bundesnetzagentur am 23.11.2023 (Az. BK6-23-102) genehmigt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Nutzung der Bilanzkreise.
- 2.2. Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der ÜNB zur Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von einem oder mehreren Bilanzkreisen in seiner Regelzone für den BKV. Jeder Bilanzkreis wird unter einem Energy Identification Code (EIC) gemäß Anlage 1 geführt.
- 2.3. Auf Basis dieses Vertrages sind folgende Energielieferungen unter Nutzung von Bilanzkreisen möglich:
 - a. Einspeisung von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kraftwerke/Einspeisestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB (physische Einspeisung)
 - b. Entnahme von elektrischer Energie durch die einem Bilanzkreis zugeordneten Kunden/Entnahmestellen innerhalb der Regelzone des ÜNB (physische Entnahme)
 - c. Austausch elektrischer Energie mittels Fahrplan
 - d. Weitergabe von nach EEG vergüteten Strommengen aus dem EEG-Bilanzkreis unterlagerter Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen an den EEG-Bilanzkreis des ÜNB mittels Überführungszeitreihen
 - e. Entnahme von elektrischer Energie aus dem Bilanzkreis zum ausschließlichen Ausgleich von Verlustenergie des Netzbetreibers
 - f. Einspeisung und Entnahme elektrischer Energie in bzw. aus dem Bilanzkreis zum ausschließlichen Ausgleich von Differenzenergie die bei standardisierten Lastprofilen des Netzbetreibers entstehen
 - g. Einspeisung und Entnahme von Deltamengen sowie weiteren Zeitreihen gem. Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen
 - h. Energielieferungen und -bezüge zur Abwicklung von Redispatch-Prozessen durch den Netzbetreiber

3. Voraussetzungen für die Nutzung von Bilanzkreisen

- 3.1. Mit dem jeweils zuständigen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen (NB) ist die Netznutzung zu vereinbaren und dabei die Zuordenbarkeit von Einspeise- und Entnahmestellen zu dem Bilanzkreis durch den jeweiligen NB sicher zu stellen. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 3.2. Bei Energielieferungen in andere Bilanzkreise sind wirksame Vertragsbeziehungen zur Bildung dieser Bilanzkreise zwischen dem ÜNB und den jeweiligen anderen BKV (für Lieferungen innerhalb der Regelzone des ÜNB) und/oder zwischen dem BKV und dem jeweils anderen ÜNB (für Lieferungen in/von andere/n Regelzonen) erforderlich.

4. Rechte, Pflichten und Leistungen des ÜNB

- 4.1. Der ÜNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Übertragungsnetz in seiner Regelzone und ist in diesem Zusammenhang im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelleistung verantwortlich.
- 4.2. Der ÜNB ist für die Einrichtung der Bilanzkreise des BKV, die Abwicklung der angemeldeten Fahrpläne und die Abrechnung der Bilanzkreise gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben und den Bedingungen dieses Vertrages verantwortlich. Nach Maßgabe dieses Vertrages verarbeitet der ÜNB die seitens der NB und Messstellenbetreiber (MSB) bereitgestellten Zählwerte, führt den Ausgleich etwaiger Bilanzabweichungen im Bilanzkreis des BKV durch und rechnet diese entsprechend mit dem BKV ab.

5. Rechte und Pflichten des BKV

- 5.1. Der BKV ist für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen verantwortlich.
- 5.2. Der BKV ist verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung bzw. zur Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden.
- 5.3. Im Fall eines ungeplanten Kraftwerksausfalls gemäß der Anlage 4 ist der BKV für den Zeitraum von vier Viertelstunden, einschließlich der Viertelstunde, in der der Ausfall aufgetreten ist, von den Verpflichtungen des vorstehenden Absatzes in dem Umfang freigestellt, in dem die in seinem Bilanzkreis aufgetretenen Abweichungen durch den Kraftwerksausfall verursacht sind. Für die Zeit nach Ablauf dieser vier Viertelstunden ist der BKV zum Ausgleich der ausgefallenen Leistung verpflichtet. Der ÜNB kann im

Nachgang vom BKV einen Nachweis darüber verlangen, dass ein ungeplanter Kraftwerksausfall vorlag.

- 5.4. Der BKV teilt dem ÜNB im Rahmen des Vertragsabschlusses bzw. bei der Einrichtung neuer Bilanzkreise für die jeweiligen mittels Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreise bzw. Unterbilanzkreise des Vertrages die Art der Nutzung der Bilanzkreise sowie die über diese Bilanzkreise abgewickelten Energiemengen und Leistungen gemäß Anlage 1.1 (Deklarationswerte) verbindlich mit.
- 5.5. Im Rahmen der Bilanzkreisführung sind Änderungen der Nutzung des Bilanzkreises und der Deklarationswerte, die 20% mindestens aber 10 MW bei Leistungsänderungen oder 240 MWh/Tag bzw. 2.000 MWh/Woche bei Mengenänderungen der ursprünglich gemeldeten Werte übersteigen, dem ÜNB vorab mit einer Frist von 5 Werktagen (WT) gemäß Ziffer 23.2 mitzuteilen. Hierzu ist Anlage 1.1 entsprechend zu aktualisieren.
- 5.6. Hat der BKV die in Anlage 1.1 genannten Werte nach Ziffer 5.5 aktualisiert, teilt der ÜNB dem BKV unverzüglich und spätestens am fünften Werktag in Textform nach dem Erhalt der Anfrage mit, ob und in welcher Höhe die Stellung einer Sicherheitsleistung oder Erhöhung einer bestehenden Sicherheitsleistung erforderlich ist oder das Erfordernis der Stellung einer Sicherheitsleistung dadurch entfällt.
- 5.7. Fordert der ÜNB aufgrund der Erhöhung der nach Ziffer 5.5 genannten Werte eine Sicherheitsleistung oder eine Erhöhung der Sicherheitsleistung nach Ziffer 14 an, werden die erhöhten Deklarationswerte im Rahmen der Abwicklung des Vertrages erst mit Eingang der Sicherheitsleistung beim ÜNB gültig.
- 5.8. Der ÜNB kann den BKV anlassbezogen in Textform zur Plausibilisierung, Prüfung und ggf. Aktualisierung der Angaben in Anlage 1.1 auffordern. Die Aufforderung ist zu begründen.
- 5.9. Der BKV teilt dem ÜNB Name und Anschrift der Händler und Lieferanten gem. Anlage 6 mit, die zu seinem Bilanzkreis zugeordnet sind und ermöglicht, dass der ÜNB diese Daten gegenüber berechtigten Stellen offenlegen darf. Änderungen der Anlage 6 sind dem ÜNB bereits vor dem Wirksamwerden der Änderung gemäß Ziffer 23.2 mitzuteilen. Eine Offenlegung darf durch den ÜNB nur erfolgen, sofern die Datenschutzbelange der Betroffenen nicht berührt sind.

6. Ansprechstellen

- 6.1. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Anlage 2 benannten Ansprechpartner in einem für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlichen Umfang erreichbar und berechtigt sind, Fahrpläne in den Bilanzkreisen dieses Vertrages zu ändern bzw. entgegenzunehmen sowie Zeitreihen zu den Bilanzkreisen des Vertrages entgegenzunehmen und Rückäußerungen zu diesen abzugeben.

- 6.2. Bei einer Day-Ahead-Fahrplananmeldung durch den BKV gemäß Ziffer 1.3. der Anlage 3 dieses Vertrages hat der BKV für jeden Tag für den eine Fahrplananmeldung von ihm vorliegt, eine Erreichbarkeit zu den üblichen Day-Ahead Fahrplananmeldezeiten (mindestens jedoch bis dem BKV für alle angemeldeten Zeitreihen des Folgetages ein Day-Ahead-Confirmation Report vom ÜNB vorliegt) sicherzustellen.

Wenn und soweit Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4 der Anlage 3 durchgeführt werden, ist eine Erreichbarkeit bis zum Erhalt des Intermediate Confirmation Report vom ÜNB durch den BKV sicherzustellen.

Die Nachteile durch eine nicht vertragsgemäße Erreichbarkeit der Vertragsparteien gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.

- 6.3. Bei Änderungen der gemäß Anlage 2 benannten Ansprechstellen einer Vertragspartei ist dies unverzüglich gemäß Ziffer 23.2 der jeweils anderen Vertragspartei mitzuteilen.

7. Fahrpläne

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB Fahrpläne anzumelden. Es gelten hierzu die Regelungen in Anlage 3 dieses Vertrages. Ebenfalls sind die Regelungen unter Ziffer 8 zu berücksichtigen.

8. Engpassmanagement

- 8.1. Netzungspässe können innerhalb des Übertragungsnetzes des ÜNB oder an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland entstehen. Sofern ein nicht nur kurzfristiger Netzungspass nicht durch geeignete Maßnahmen im Übertragungsnetz zu vermeiden ist, wird der ÜNB den Netzungspass im Internet veröffentlichen.

- 8.2. Die Veröffentlichung des Netzungspasses erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem Ende der Anmeldefrist für Fahrpläne gemäß Ziffer 1.3 der Anlage 3 dieses Vertrages auf der in Anlage 2 genannten Internetseite des ÜNB und enthält folgende Angaben:

- a. Die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität
- b. Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt
- c. Prognostizierte Dauer
- d. Verfahren des Engpassmanagements

Zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Satz 1 weist der ÜNB den BKV auch per E-Mail an die in Anlage 2 hierfür vom BKV genannte Adresse auf die Veröffentlichung hin.

Falls ein Engpass vom ÜNB veröffentlicht wird, ist eine Nutzung des Übertragungsnetzes zwischen den in der Veröffentlichung genannten Gebieten nur im Rahmen des veröffentlichten Engpassmanagements möglich. Hierfür können gesonderte Kosten für den Erwerb von Transportkapazität anfallen.

- 8.3. Tritt ein Netzengpass so kurzfristig auf, dass eine Veröffentlichung gemäß Ziffer 8.2 nicht mehr möglich ist, berechtigt dies den ÜNB insbesondere unter Beachtung der ordnungsgemäßen Rangfolge nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur diskriminierungsfreien Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne gegenüber den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen. Die Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne ist dem BKV gegenüber nachträglich in Textform zu begründen. Art. 16 Abs. 2 der EG-VO 714/2009 bleibt unberührt.

9. Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung mitzuwirken nach Maßgabe der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen, der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils geltender Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.

10. Preise für Ausgleichsenergie

Der regelzonenübergreifende einheitliche Bilanzausgleichsenergiepreis (reBAP) wird von den ÜNB im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den hierzu geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung berechnet und veröffentlicht.

11. Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen

- 11.1. Der ÜNB ermittelt nach Ablauf des Liefermonats gemäß den näheren Vorgaben der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen die Bilanzabweichungen der Bilanzkreise dieses Vertrages. Für den Fall der Nutzung bzw. Zuordnung von Unterbilanzkreisen findet zusätzlich Ziffer 13 Anwendung.

Eine Bilanzabweichung liegt vor, wenn sich zwischen sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Entnahmen einschließlich solcher Entnahmen auf Grund von Fahrplänen in einer Viertelstunde, verglichen mit sämtlichen dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen einschließlich solcher Einspeisungen auf Grund von Fahrplänen in derselben Viertelstunde, eine Differenz ergibt.

- 11.2. Der ÜNB ermittelt die Bilanzabweichung je Viertelstunde, die anschließend mit dem nach Ziffer 10 ermittelten reBAP multipliziert wird. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie aufgenommen, so gilt diese als vom ÜNB zum nach Ziffer 10 ermittelten Preis geliefert und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Hat der Bilanzkreis in der Viertelstunde Ausgleichsenergie abgegeben, so gilt diese als

vom ÜNB zum nach Ziffer 10 ermittelten Preis abgenommen und ist entsprechend vom ÜNB abzurechnen. Entgelte und Vergütungen werden über den Abrechnungsmonat saldiert und der sich daraus ergebene Saldo abgerechnet.

- 11.3. Die Abrechnung von Ausgleichsenergie erfolgt monatlich entsprechend der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in der jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen und den darin vorgesehenen Fristen. Die Mindestinhalte des Abrechnungsdokuments in Bezug auf die Bilanzkreisabrechnung sowie die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung ergeben sich aus Anlage 7.
- 11.4. Ergeben sich im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen die Pflichten gem. Ziffer 5 nahelegen, so bemühen sich ÜNB und BKV gemeinsam um Klärung, ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV vermeidbar waren.
- 11.5. Der Saldo nach Ziffer 11.2 wird vom ÜNB für den jeweils abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und an den BKV abgerechnet. Die Forderungen werden zu dem vom ÜNB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang beim BKV. Vom ÜNB erteilte Gutschriften werden abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift an den BKV fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.

Der Betrag versteht sich zuzüglich der zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sofern der BKV seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat oder andere gesetzliche Gründe den Ausweis der Umsatzsteuer verbieten, entfällt die Abrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 11.6. Einwendungen gegen die Abrechnung, die sich auf die Richtigkeit der vom NB oder MSB an den ÜNB übermittelten Daten beziehen, können der Abrechnung durch den ÜNB nicht entgegengehalten werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Abrechnung vom ÜNB zu vertreten ist; in diesem Fall sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung nur binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung zulässig.
- 11.7. Der ÜNB ist berechtigt, Zahlungen Dritter vorab abzulehnen.
- 11.8. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragsparteien berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug einer Vertragspartei kann die andere Vertragspartei, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten geltend machen lässt, der säumigen Vertragspartei die dadurch entstandenen Kosten berechnen.
- 11.9. Gegen aus diesem Vertrag resultierende Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.
- 11.10. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils geltenden Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen nebst den weiteren in Ziffer 9 benannten Dokumenten.

12. Regelungen für Börsengeschäfte

Sollen über den Bilanzkreis Börsengeschäfte abgewickelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden vertraglichen Regelungen:

- a. Bei Differenzen zwischen einer angemeldeten Fahrplanzeitreihe nach diesem Vertrag und der korrespondierenden Fahrplanzeitreihe eines Börsenbilanzkreises hat der durch die Börse angemeldete Fahrplan Vorrang. Börsenbilanzkreise sind Bilanzkreise die von Strom-Börsen oder den zugehörigen Abwicklungsstellen zur ausschließlichen Abwicklung von Börsengeschäften geführt werden.
- b. Der ÜNB veröffentlicht im Internet alle Börsenbilanzkreise, für welche der Börsenvorrang gilt.

13. Unterbilanzkreise

- 13.1. Sämtliche Bilanzabweichungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages können einem anderen Bilanzkreis in der Regelzone des ÜNB zugeordnet werden. Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise in der Regelzone des ÜNB den Bilanzkreisen dieses Vertrages zugeordnet werden. Die Zuordnung kann monatsweise und befristet oder unbefristet erfolgen.

Die Zuordnung wird durch die Bilanzkreisverantwortlichen der beiden betroffenen Bilanzkreise gemäß Anlage 5 gemeinsam mit dem ÜNB vereinbart. Der Beginn oder die Beendigung einer Zuordnung ist jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats 00:00 Uhr unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Werktagen möglich.

Für die Begriffe Abrechnungs-, Haupt- und Unterbilanzkreis gelten die Bestimmungen in Anlage 5.

- 13.2. Die Beendigung der Zuordnung mit Wirkung für die Zukunft kann durch einen jeden der beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. in begründeten Fällen durch den ÜNB gegenüber den jeweils anderen beteiligten Parteien gemäß Ziffer 23.2 erklärt werden.

Bei Kündigung eines Bilanzkreisvertrages enden automatisch auch alle direkt damit im Zusammenhang stehenden Zuordnungen ab Wirksamkeit der Kündigung für die Zukunft. Über die ordentliche Kündigung seines Bilanzkreisvertrages informiert der BKV die nach 13.1 und 13.3 betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich in Textform.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages informiert der ÜNB die nach 13.1 und 13.3 betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich in Textform. Bei außerordentlicher Kündigung des Bilanzkreisvertrages eines Bilanzkreises, dem ein Unterbilanzkreis zugeordnet ist, ermöglicht der ÜNB – erforderlichenfalls abweichend von der Ankündigungsfrist nach Ziffer 13.1. – möglichst kurzfristig die Zuordnung des Unterbilanzkreises zu einem anderen Bilanzkreis zum nächsten Monatsbeginn.

- 13.3. Sind einem Bilanzkreis Bilanzabweichungen dritter Bilanzkreise zugeordnet worden, können die Bilanzabweichungen dieses Bilanzkreises einem weiteren Bilanzkreis zugeordnet (Kettenzuordnungen) werden.
- Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass dem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden können.
- 13.4. Auf Anfrage des Bilanzkreisverantwortlichen des Abrechnungsbilanzkreises teilt der ÜNB diesem innerhalb von 5 Werktagen alle dem Abrechnungsbilanzkreis aktuell zugeordneten Bilanzkreise in Textform mit.
- 13.5. Das Kreditrisiko des Unterbilanzkreises wird auf den Bilanzkreis übertragen, dem der Unterbilanzkreis zugeordnet ist. Bei der Bestimmung der Höhe der ggf. notwendigen Sicherheitsleistung des Bilanzkreises gemäß Ziffer 14.1 wird die potentielle Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie des Unterbilanzkreises mitberücksichtigt. Der Unterbilanzkreis hat hierfür keine Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 13.6. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen nebst den weiteren in Ziffer 9 benannten Dokumenten.

14. Sicherheitsleistungen

- 14.1. Der ÜNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheitsleistung ist gegenüber dem BKV in Textform zu begründen. Die Sicherheitsleistung ist binnen 10 Werktagen nach ihrer Anforderung zu leisten. Der ÜNB kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch bereits den Abschluss eines Bilanzkreisvertrages und die Einrichtung eines Bilanzkreises von der Leistung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a. der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen einmal mit nicht unerheblichen Beträgen in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte, schriftliche Aufforderung innerhalb von 7 Kalendertagen nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a ZPO) in nicht unerheblicher Höhe eingeleitet sind,
 - c. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BKV vorliegt und der vorläufige Insolvenzverwalter Erfüllung verlangt, oder der Insolvenzverwalter gem. § 103 InsO Erfüllung verlangt.
 - d. der BKV die, auf Grund einer dem ÜNB vorliegenden Informationslage begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität wie z.B. aktueller Geschäftsbericht, Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende aktuelle bonitätsrelevante Informationen nicht entkräften kann. Die dem ÜNB vorliegende Informationslage oder die sonstigen Informationen, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung offen zu legen.

- 14.2. Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie, unter Zugrundelegung der Maximalwerte aus Anlage 1.1, die Summe der Energielieferungen aus dem Bilanzkreis an Netzanschlüsse (FC-Cons) über einen Zeitraum von einer Woche sowie der Summe der Energielieferungen aus dem Bilanzkreis per Fahrplan (FP-Export) für 48 Stunden jeweils multipliziert mit dem Durchschnitt des reBAP der letzten 12 Kalendermonate nicht überschreitet.

Lieferungen zwischen den Bilanzkreisen des Bilanzkreisverantwortlichen, die dieser Vertrag erfasst, sowie sämtliche Lieferungen innerhalb einer Unterbilanzkreis- oder Kettenzuordnung werden bei der Ermittlung der Sicherheitsleistungen nicht berücksichtigt.

- 14.3. Der ÜNB ist im Falle von Erhöhungen berechtigt und im Falle von Senkungen verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen, sofern

- a. sich beim reBAP wesentliche Erhöhungen bzw. Senkungen ergeben oder
- b. der BKV seine Deklarationswerte gem. Ziffer 5.5 ändert.

- 14.4. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des BKV in Form einer

- a. selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage,
- b. selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Versicherungsunternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage,
- c. selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Unternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Bürgen,

erbracht werden.

Legt der BKV dar, dass ihm eine Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Ziffern nicht möglich ist, so muss der ÜNB alternativ eine zum Basiszinssatz verzinsliche Sicherheitsleistung durch Überweisung akzeptieren. Barsicherheiten sind nicht zu akzeptieren. Einvernehmlich kann, unter den Voraussetzungen von Satz 2, der ÜNB mit dem BKV auch eine andere Form der Sicherheitsleistung vereinbaren.

- 14.5. Auf Anforderung des BKV hat der ÜNB das Fortbestehen eines begründeten Falles nach einem Jahr, und danach halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben sofern ihre Voraussetzungen entfallen sind. Hält der ÜNB einen begründeten Fall nach Ziffer 14.1 nach Überprüfung nach wie vor für gegeben, sind dem BKV die Gründe hierfür sowie die vom BKV zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheitsleistung unaufgefordert mitzuteilen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

- 14.6. Der ÜNB kann eine geleistete Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist von mindestens 10 Werktagen fruchtlos verstrichen ist.

- 14.7. Im Fall der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung hat der ÜNB den BKV hierüber in Textform zu unterrichten. Unverzüglich nach Zugang dieser Unterrichtung ist der BKV verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.

15. Störungen und Unterbrechungen

- 15.1. Der ÜNB kann jederzeit in Energielieferungen und den Netzbetrieb eingreifen,
- a. sofern eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
 - b. um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ÜNB oder Dritter auszuschließen oder der Gefährdung des stabilen Netzbetriebes durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Übertragungsnetzes des ÜNB vorzubeugen,
 - c. wenn gemäß § 13 EnWG die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet ist,
 - d. wenn dies zur Behebung von Störungen, zu Instandhaltungsarbeiten oder zu sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken unter angemessener Abwägung der Belange der NB und Netznutzer erforderlich ist.

Ein Eingriff nach den vorstehenden Ziffern ohne vorherige Information des BKV und unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit kommt nur bei Gefahr im Verzug in Betracht. In diesem Fall ist der BKV im Nachgang unverzüglich in Textform zu informieren.

- 15.2. Soweit eine oder beide Vertragsparteien durch höhere Gewalt (etwa Naturkatastrophen, Krieg oder innere Unruhen) im Sinne eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses ganz oder teilweise daran gehindert sein sollte(n), den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. § 13 Abs. 5 EnWG bleibt unberührt.

In derartigen Fällen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich verständigen. Die Vertragsparteien werden in ihren Verantwortungsbereichen mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages unverzüglich wiederhergestellt werden. Über Störungen und Einschränkungen des Netzbetriebes werden sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig informieren.

16. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung, wobei im Falle der leicht fahrlässigen Schadensverursachung die Haftung dem Grund nach auf

die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Art und Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch sinngemäß für Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragsparteien. § 13 Abs. 5 EnWG bleibt unberührt.

17. Datenschutz

- 17.1. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden beiderseits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und soweit erforderlich gespeichert. Der BKV stimmt einem Datenaustausch zwischen dem ÜNB und anderen ggf. betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen, NB und MSB zu, sofern dieser Datenaustausch für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 17.2. Die Vertragsparteien werden insbesondere unter Beachtung von § 6a EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, nicht zugänglich machen.
- 17.3. Der BKV erklärt sich damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises in der Regelzone des ÜNB, insbesondere Name und Anschrift des BKV, EIC und Zeitraum der Bilanzkreisführung im Internet veröffentlicht werden. Er erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass Name und Anschrift aller Händler und Lieferanten, die dem betreffenden Bilanzkreis gem. Anlage 6 zugeordnet sind, gegenüber berechtigten Stellen offengelegt werden. Der ÜNB ist befugt, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen auf berechnete Anfrage hin Informationen diesen Bilanzkreisvertrag betreffend zu übermitteln.
- 17.4. Zur Wahrnehmung der Rechte, insbesondere Auskunftsrecht, Recht auf Vollständigkeit, Recht auf Löschung, Recht auf Widerruf sowie Beschwerderecht in Bezug auf personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertrages erhoben werden, gelten die entsprechenden Regelungen nach der aktuell gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

18. Vertragsdauer und Kündigung

- 18.1. Der Bilanzkreisvertrag tritt zum , frühestens jedoch 10 Werktage nach Unterzeichnung, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom BKV mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die gleiche Frist gilt auch für die Schließung einzelner Bilanzkreise aus diesem Vertrag. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 20 bleibt unberührt.
- 18.2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren frühere Bilanzkreisverträge zwischen dem BKV und dem ÜNB ihre Gültigkeit.

- 18.3. Hat ein in diesem Vertrag genannter Bilanzkreis länger als 3 Monate keinen energetischen Umsatz, kann der Bilanzkreis von jeder Vertragspartei nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats geschlossen werden. Von der Schließung ausgenommen sind Bilanzkreise die aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur bereitgehalten werden müssen. Der BKV kann der Bilanzkreisschließung unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer Frist von 10 Werktagen vor Inkrafttreten der Schließung widersprechen.
- 18.4. Die Schließung des letzten Bilanzkreises führt gleichzeitig zur Beendigung des gesamten Vertrages.

19. Vertragsanpassung

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so kann eine Anpassung dieses Vertrages erst nach einer erneuten Festlegung bzw. Genehmigung des Muster-Bilanzkreisvertrages Strom durch die BNetzA erfolgen. Hierbei sind die Vorgaben der EU-Verordnung 2017/2195 für die Anpassungen des Vertrages zu beachten.

20. Abmahnung und außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages

20.1. Abmahnung

Der ÜNB ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes des BKV gegen wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten eine Abmahnung an den BKV auszusprechen. Die Abmahnung erfolgt schriftlich. Ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß gilt bis zur Abmahnung als ein Pflichtverstoß.

20.2. Außerordentliche Kündigung nach Abmahnung

Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den ÜNB ist nach einem nach Ziffer 20.1 zum Ausspruch einer Abmahnung berechtigenden Pflichtverstoß des BKV zulässig, sofern im Zeitraum von 12 Monaten vor diesem Pflichtverstoß bereits zwei Abmahnungen nach Ziffer 20.1 gegen den BKV ausgesprochen wurden. Der 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem die erste Abmahnung erfolgt.

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. Die Kündigung erfolgt in Schriftform.

20.3. Außerordentliche Kündigung im schwerwiegenden Fall

Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den ÜNB ist außerdem zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ÜNB dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- a. wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistung des BKV gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ÜNB gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist. Eine solche Gefährdung liegt insbesondere im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Bilanzkreisabrechnung vor, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung ggü. dem BKV drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. Die Androhung der Kündigung kann mit der Mahnung verbunden werden. Im Fall einer solchen Gefährdung ist die vorrangige Erhebung einer Sicherheitsleistung in jedem Fall nicht zumutbar.
- b. bei Über- oder Unterdeckungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages im Rahmen der Fahrplananmeldung über mindestens 24 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung.
- c. sofern sich schon aus der Fahrplananmeldung des BKV (einschließlich FC-PROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt.
- d. wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Stellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheitsleistungen nicht innerhalb der vom ÜNB gesetzten Fristen gemäß Ziffer 14 nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des ÜNB die nachgewiesenen Sicherheitsleistungen aus diesem Vertrag übersteigen.

Der ÜNB wird in den Fällen der Ziffern 20.3 lit. b und c das außerordentliche Kündigungsrecht erst wahrnehmen, wenn nach einer formalen Ansprache des BKV und einer angemessenen Frist die Korrektur der Fahrplananmeldung nicht erfolgt ist oder der BKV entgegen Ziffer 6.1 nicht erreichbar ist. Die Korrekturfrist beträgt - nach formaler Ansprache des BKV in Textform - mindestens 1 Stunde.

Die Kündigung darf fristlos erfolgen und bedarf der Schriftform.

- 20.4. Bei der außerordentlichen Kündigung gem. Ziff. 20.2 und 20.3 sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gem. Ziff. 20.2 und 20.3 muss der ÜNB unverzüglich alle BKV, die betroffenen NB und die betroffenen Börsen in seiner Regelzone und die anderen betroffenen ÜNB in Textform über die Kündigung informieren.

- 20.5. Der BKV wird im Falle einer vom ÜNB berechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung gem. Ziff. 20.2 und 20.3 den ÜNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

- 20.6. Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, bleiben unberührt.

21. Salvatorische Klausel

- 21.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.
- 21.2. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragsparteien bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

22. Rechtsnachfolge

- 22.1. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.
- 22.2. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1. Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt in Schriftform (unter Ausschluss der telekommunikativen Übermittlung gemäß § 127 Abs. 2. BGB) oder in elektronischer Form, Satz 4 ist für den Vertragsabschluss nicht anwendbar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ändernde oder ergänzende Abreden zu diesem Vertrag, sowie die Kündigung dieses Vertrages erfolgen ausschließlich schriftlich oder in elektronischer Form. Soweit nicht anderes geregelt, steht der Schriftform oder der elektronischen Form im Sinne dieses Vertrages die Übermittlung der unterzeichneten Erklärung per Telefax, E-Mail oder weiterer elektronischer Übermittlung gleich. Die Erfordernis der Schriftform oder der elektronischen Form gilt auch für die Änderung dieser Klausel sowie für eine Vereinbarung der Vertragsparteien zum Verzicht auf das Formerfordernis.
- 23.2. Änderung von Anlagen dieses Vertrages können in Schriftform, elektronischer Form oder über ein Web-Portal durchgeführt werden, soweit ein solches Portal durch den ÜNB zur Verfügung gestellt wird. Der BKV kann sich in dem vom ÜNB bereit gestellten Web-Portal registrieren. Die weiteren Voraussetzungen sind in den Nutzungsbedingungen geregelt. Hat sich der BKV registriert, ist für die Übermittlung

geänderter Anlagen des Bilanzkreisvertrages vorrangig das Web-Portal zu nutzen. Eine Übermittlung der geänderten Anlagen ist auch in Schriftform gemäß § 23.1 dieses Vertrages möglich.

- 23.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist der Firmensitz des ÜNB.
- 23.4. Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten zusätzlich die nationalen und europäischen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, soweit nicht in diesem Vertrag anders geregelt.
- 23.5. Neben den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich die den Stand der Technik widerspiegelnden Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (TransmissionCode) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen bzw. nichts Anderes in diesem Vertrag geregelt ist.
- 23.6. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz folgenden Rechte und Pflichten bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- 23.7. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 23.8. Werktage im Sinne dieses Vertrages sind die Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage, die in mindestens einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen sind. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gelten als Feiertage.

24. Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

- a. Anlage 1: Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)
- b. Anlage 1.1: Deklaration von Energiemengen und Leistungen für per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise
- c. Anlage 2: Kontaktdaten von ÜNB und BKV
- d. Anlage 3: Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat
- e. Anlage 4: Definition Kraftwerksausfall
- f. Anlage 5: Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung
- g. Anlage 6: Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis
- h. Anlage 7: Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)
- i. Anlage 8: Anmeldung höherer Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen

.....		Stuttgart	
Ort	Datum	Ort	Datum
.....			
Unterschrift BKV		Unterschrift ÜNB	

Anlage 1 - Auflistung der Bilanzkreise mit Energy Identification Code (EIC)

Der Bilanzkreisvertrag ist gültig für die Bilanzkreise mit dem nachfolgend aufgeführten ENTSO-E Energy Identification Code (X-EIC, Y-EIC)*:

Bilanzkreis EIC	Bilanzkreiseinrichtung zum	Bilanzkreisschließung zum	Internationale Fahrplanabwicklung* Kennzeichnung durch „X“

Der BKV ist verantwortlich, die EIC-Codes bei den zuständigen EIC-Vergabestellen zu führen.

*Bilanzkreise ohne das Attribut „internationale Fahrplanabwicklung“ sind für grenzüberschreitende Fahrplananmeldungen nicht zu nutzen.

.....		Stuttgart	
Ort	Datum	Ort	Datum

.....	
Unterschrift BKV	Unterschrift ÜNB

Anlage 1.1 - Deklaration von Energiemengen und Leistungen für per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise

Bilanzkreis EIC	FC-Prod <i>Max. Leistung MW</i>	FC-Cons <i>Max. Arbeit MWh/Woche</i>	FP-Export* <i>Max. Leistung MW</i>	FP-Export* (optional) <i>Max. Arbeit MWh/Tag</i>

Die oben genannten Energiemengen und Leistungswerte stellen die Maximal-Werte für den jeweiligen Bilanzkreis dar.

Die Mitteilung von Änderungen der Deklarationswerte ist mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen gemäß Ziffer 23.2 möglich. Die Deklarationswerte von Bilanzkreisen ohne Fahrplanbewirtschaftung ist in dem jeweiligen Bilanzkreis zu berücksichtigen, in dem die entsprechende Fahrplanbewirtschaftung erfolgt.

Die Deklarationswerte sind gültig ab:

Für die Richtigkeit:

.....

Ort

Datum

.....

Unterschrift BKV

Hinweis:

* Erfolgt beim FP-Export keine Deklaration der Energiemenge in MWh/Tag, wird diese aus der deklarierten max. Leistung multipliziert mit 24h ermittelt.

Anlage 2 - Kontaktdaten von ÜNB und BKV

1. Kontaktdaten des ÜNB

Die folgenden Kontaktdaten des ÜNB sind gültig ab: 01.05.2020

Allgemeine Angaben des ÜNB		
Name	TransnetBW GmbH Marktzugang & Erneuerbare	
Straße, Nr.	Pariser Platz Osloer Straße 15-17	
PLZ / Ort	70173 Stuttgart	
Land	Deutschland	
Sitz des Unternehmens	Stuttgart	
Handelsregistereintrag (Amtsgericht / Nr.)	Registergericht Stuttgart HRB Nr. 740510	
Internet	https://www.transnetbw.de/	
Steuer-Nr.	35001/00880	
USt-IdNr.	DE191008872	
Marktpartner-ID BIKO (GLN bzw. BDEW Nr.). (relevant für EDIFACT-Kommunikation)	9904428000009	
Marktpartner-ID ÜNB (GLN bzw. BDEW Nr.). (relevant für Fahrplan-Kommunikation)	9911835000001	
Marktstammdatenregisternummer	SNB984944755380UN	
Ansprechstellen des ÜNB		
Vertragsmanagement und allgemeine Fragen		
Ansprechpartner	Tel.	+49 (0) 711 21858 3434
Team Bilanzkreismanagement	Fax	+49 (0) 711 21858 4453
	E-Mail	bilanzkreise@transnetbw.de

Fahrplanmanagement			
E-Mail Fahrplan-Datenaustausch: Nach Ende der Umstellungsphase auf AS4 nur noch Notfallkommunikation	fahrplan@transnetbw-hsl.de		
AS4 Fahrplan Datenaustausch: Gültig ab Beginn der Umstellungsphase	AS4 Kommunikation gem. der jeweils geltenden Fassung zur „Regelung zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“		
Zertifikate für Fahrplan-Datenaustausch	Ansprechpartner: Team Fahrplan Backoffice Zeiten für Erreichbarkeit: Übliche Bürozeiten	Tel. Fax E-Mail	+49 (0) 711 21858 2510 +49 (0) 7024 44 2510 +49 (0) 711 21858 72486 FpMBackOffice@transnetbw.de
E-Mail zum Austausch der Zertifikate für Fahrplan-Datenaustausch		E-Mail	Zertifikate-Fahrplanmanagement@transnetbw-hsl.de
Vortagesplanung (Day Ahead Prozess)	Ansprechpartner: Team Fahrplan Zeiten für Erreichbarkeit: 0 - 24 Uhr	Tel. Fax E-Mail	+49 (0) 711 21858 2224 +49 (0) 7024 44 2224 +49 (0) 711 21858 2492 +49 (0) 7024 44 2492 frontoffice1@transnetbw-hsl.de
Operative Betriebsführung (Intraday Prozess)	Ansprechpartner: Team Fahrplan Zeiten für Erreichbarkeit: 0 - 24 Uhr	Tel. Fax E-Mail	+49 (0) 711 21858 2224 +49 (0) 7024 44 2224 +49 (0) 711 21858 2492 +49 (0) 7024 44 2492 frontoffice1@transnetbw-hsl.de
Tagesabschluss (Nachträgliche Fahrplananmeldung)	Ansprechpartner: Team Fahrplan Zeiten für Erreichbarkeit: 0 - 24 Uhr	Tel. Fax E-Mail	+49 (0) 711 21858 2224 +49 (0) 7024 44 2224 +49 (0) 711 21858 2492 +49 (0) 7024 44 2492 frontoffice1@transnetbw-hsl.de
Allgemeine technische Fragen	Ansprechpartner: Team Fahrplan Backoffice Zeiten für Erreichbarkeit: Übliche Bürozeiten	Tel. Fax E-Mail	+49 (0) 711 21858 2510 +49 (0) 7024 44 2510 +49 (0) 711 21858 72486 FpMBackOffice@transnetbw.de

Bilanzkreisabrechnung			
E-Mail Edifact-Datenaustausch: Gültig bis zum Ende der Umstellungsphase auf AS4	datenaustausch-biko@rz-transnetbw.de		
AS4 Edifact-Datenaustausch: Gültig ab Beginn der Umstellungsphase	AS4 Kommunikation gem. Ziffer 9 / der jeweils geltenden Fassung zur „Regelungen zum Übertragungsweg für AS4“ des BDEW		
Fragen zum Edifact-Datenaustausch	Ansprechpartner: Team EDM BIKO Zeiten für Erreichbarkeit: Übliche Bürozeiten	Tel. Fax E-Mail	+49 (0) 711 21858 3133 +49 (0) 711 21858 4453 BIKO-Team@transnetbw.de
E-Mail zum Austausch der Zertifikate für Edifact-Datenaustausch		E-Mail	zertifikatemarktkommunikation@transnetbw.de
Energiemengen	Ansprechpartner: Team Bilanzkreismanagement Zeiten für Erreichbarkeit: Übliche Bürozeiten	Tel. Fax E-Mail	+49 (0) 711 21858 3434 +49 (0) 711 21858 4453 bilanzkreise@transnetbw.de
Rechnungen	Ansprechpartner: Team Bilanzkreismanagement Zeiten für Erreichbarkeit: Übliche Bürozeiten	Tel. Fax E-Mail	+49 (0) 711 21858 3434 +49 (0) 711 21858 4453 bilanzkreise@transnetbw.de
Bankverbindung			
SWIFT / BIC	SOLADEST600	IBAN	DE96 6005 0101 0001 3695 20
Kontoinhaber	TransnetBW GmbH	Name der Bank	Baden-Württembergische Bank

2. Kontaktdaten des BKV

Die folgenden Kontaktdaten des BKV sind gültig ab:

Allgemeine Angaben des BKV			ggf. abweichende Kontaktadresse		
Name			Name		
Straße, Nr.			Straße, Nr.		
PLZ / Ort			PLZ / Ort		
Land			Land		
Sitz des Unternehmens					
Handelsregistereintrag (Amtsgericht / Nr.)					
Internet					
Steuer-Nr.					
USt-IdNr.					
Marktpartner-ID BKV (GLN bzw. BDEW Nr.)					
Marktstammdatenregisternummer					

Ansprechstellen des BKV			
Vertragsmanagement und allgemeine Fragen			
Ansprechpartner		Tel.	
		Fax	
		E-Mail	
		Mobil	

Fahrplanmanagement			
E-Mail Fahrplan-Datenaustausch: Nach Ende der Umstellungsphase auf AS4 nur noch Notfallkommunikation			
AS4 Fahrplan Datenaustausch: Gültig ab Beginn der Umstellungsphase		AS4 Kommunikation gem. der jeweils geltenden Fassung zur „Regelung zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“	
Zertifikate für Fahrplan- Datenaustausch	Ansprechpartner: Zeiten für Erreichbarkeit	Tel. Fax E-Mail	
E-Mail zum Austausch der Zertifikate für Fahrplan- Datenaustausch		E-Mail	
Vortagesplanung (Day Ahead Prozess)	Ansprechpartner: Zeiten für Erreichbarkeit	Tel. Fax E-Mail	
Operative Betriebsführung (Intraday Prozess)	Ansprechpartner: Zeiten für Erreichbarkeit ggf. nur 24h-Notfallnummer, wenn keine normale durchgehende Erreichbarkeit gegeben	Tel. Fax E-Mail Mobil	
Tagesabschluss (Nachträgliche Fahrplananmeldung)	Ansprechpartner: Zeiten für Erreichbarkeit	Tel. Fax E-Mail	
Allgemeine technische Fragen	Ansprechpartner: Zeiten für Erreichbarkeit	Tel. Fax E-Mail	

Bilanzkreisabrechnung			
E-Mail Edifact-Datenaustausch: Gültig bis zum Ende der Umstellungsphase auf AS4			
AS4 Edifact Datenaustausch: Gültig ab Beginn der Umstellungsphase		AS4 Kommunikation gem. Ziffer 9 / der jeweils geltenden Fassung zur „Regelungen zum Übertragungsweg für AS4“ des BDEW	
Fragen zum Edifact-Datenaustausch	Ansprechpartner: Zeiten für Erreichbarkeit	Tel. Fax E-Mail	
E-Mail zum Austausch der Zertifikate für Edifact-Datenaustausch		E-Mail	
Energiemengen	Ansprechpartner: Zeiten für Erreichbarkeit	Tel. Fax E-Mail	
Rechnungen	Ansprechpartner: Zeiten für Erreichbarkeit	Tel. Fax E-Mail	

Bankverbindung			
SWIFT / BIC		IBAN	
Kontoinhaber		Name der Bank	

Rechnungsadresse		
Unternehmen		
Unternehmen Zusatz		
Straße, Nr.		
PLZ / Ort		
Land		
E-Mail		

Für die Richtigkeit:

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift BKV

Anlage 3 - Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

Definition

Fahrplanzeitreihe	Die Fahrplanzeitreihe ist entweder eine Transaktionszeitreihe mit der Angabe wieviel elektrische Leistung an einem Kalendertag in jeder Zeiteinheit ($\frac{1}{4}$ -h) zwischen zwei Bilanzkreisen ausgetauscht wird, oder eine Prognosezeitreihe mit der Angabe wieviel elektrische Leistung an einem Kalendertag in jeder Zeiteinheit ($\frac{1}{4}$ -h) aus dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeise- oder Entnahmestellen eingespeist oder entnommen wird.
-------------------	---

1. Fahrpläne

- 1.1. Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu jedem anderen zugelassenen Bilanzkreis innerhalb der Regelzone des ÜNB sowie von und zum gleichnamigen Bilanzkreis des BKV in anderen deutschen Regelzonen in den bzw. aus dem Bilanzkreis dieses Vertrages anzumelden. Sämtliche Regelungen zur Abwicklung der Fahrpläne gelten für alle per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise unabhängig davon, ob diese als Abrechnungs-, Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden. Per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise werden in Anlage 1.1 vom BKV deklariert. Der BKV stimmt seine Fahrpläne gegenüber anderen betroffenen Bilanzkreisen rechtzeitig vor der Fahrplananmeldung beim ÜNB mit diesen ab.

Der erstellte Fahrplan muss vollständig sein und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweisen. Hiervon ausgenommen sind temporär unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4 Absatz 3 dieser Anlage. Die Fahrpläne sind in dem durch Ziffer 2 dieser Anlage bestimmten Format anzumelden. Fahrpläne können maximal einen Monat im Voraus übermittelt werden. Für jeden Tag ist ein separater Fahrplan zu übermitteln.

Der BKV hat das Recht, beim ÜNB einen Fahrplan von und zu einem ausländischen ÜNB, mit dem der jeweilige ÜNB eine Fahrplanabwicklung anbietet, in die bzw. aus den gemäß Anlage 1 vereinbarten, international zu nutzenden Bilanzkreisen dieses Vertrages anzumelden. Hierbei sind die jeweiligen Bestimmungen, die beiderseits der Staatsgrenzen gelten, bei der Fahrplananmeldung, -änderung und -abwicklung zu beachten. Zusätzlich sind die Regelungen für Engpässe unter Ziffer 8 dieses Vertrages zu berücksichtigen.

- 1.2. Der ÜNB stellt die vom BKV formal korrekt übermittelten Fahrpläne gemäß Ziffern 1.3 bis 1.5 dieser Anlage in den Bilanzkreis des BKV ein. Der ÜNB wird, wenn inhaltliche Differenzen zwischen zwei korrespondierenden Fahrplanzeitreihen festgestellt werden, die betroffenen Parteien durch die entsprechende Rückmeldung gemäß Ziffer 3 dieser Anlage informieren. Dies gilt auch, wenn die korrespondierende Fahrplanzeitreihe zunächst fehlt.

Werden die Unstimmigkeiten von den betroffenen Parteien nicht vor der jeweiligen Fahrplananmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so wendet der ÜNB die betreffende Matching-Regel gemäß Ziffer 1.7 dieser Anlage an.

Rückmeldungen gemäß Ziffer 3 dieser Anlage werden nur an die vom BKV in Anlage 2 angegebene(n) Kommunikationsadresse(n) versandt.

Der ÜNB überprüft die betriebliche Durchführbarkeit der angemeldeten Fahrpläne in ihrer Gesamtheit, insbesondere ihre Auswirkungen auf die Netzsicherheit. Falls die Überprüfung einen kurzfristigen Engpass ausweist, gilt Ziffer 8.3 dieses Vertrages.

1.3. Day-Ahead Fahrplananmeldung

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Die Fahrpläne sind, vom BKV bis 14:30 Uhr am Vortag an den ÜNB zu übermitteln, sofern nicht abweichende Bestimmungen für Fahrpläne von und zu ausländischen ÜNB gelten. Eine Aktualisierung der Fahrpläne bis 14:30 Uhr des Vortages ist möglich.

Der ÜNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche das Doppelte der in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden überschreiten und in diesem Zeitraum im Rahmen der Fahrplananmeldungen zu erheblicher Unausgeglichenheit des betreffenden Bilanzkreises führen, abzulehnen. Die Ablehnung wird dem BKV im Acknowledgement Report (ACK) zu dem betreffenden Fahrplan unter Hinweis auf die Überschreitung mitgeteilt.

1.4. Intraday-Fahrplananmeldungen

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Fahrplanzeitreihen innerhalb der Regelzone des ÜNB und regelzonenübergreifende Fahrplanzeitreihen zwischen deutschen Regelzonen, können mit einem Vorlauf von mindestens einer Viertelstunde zu jeder Viertelstunde eines Tages geändert werden.

Fahrplanänderungen für den Folgetag werden zwischen 14:30 Uhr und 16:00 Uhr des Vortages durch den ÜNB lediglich entgegengenommen und deren Empfang bestätigt. Die Bearbeitung und Abstimmung der Fahrpläne erfolgt erst ab dem Startzeitpunkt der Intraday-Phase für den Folgetag um 16:00 Uhr des Vortages.

Eine Intraday-Fahrplananmeldung kann temporär nach folgenden Kriterien unausgeglichen erfolgen:

- a. Im Zeitraum größer 2 Stunden bis zum Erfüllungszeitpunkt: Bis zu 10% des in Anlage 1.1 deklarierten max. FP-Exportes (MW) des Bilanzkreises.
- b. Im Zeitraum von 2 Stunden bis 15 Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt: Bis zu 10% des in Anlage 1.1 deklarierten max. FP-Exportes (MW) des Bilanzkreises, max. aber 50 MW.
- c. In begründeten Fällen kann der BKV beim ÜNB mittels der Anlage 8 dieses Vertrages auch höhere Werte anmelden. Eine Ablehnung oder einen Widerruf wird der ÜNB in Textform begründen.

Die Unausgeglichenheit muss spätestens eine Viertelstunde vor dem Erfüllungsbeginn durch eine entsprechende Fahrplananmeldung ausgeglichen

werden, die vollständig ist und eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz des Bilanzkreises aufweist.

Der ÜNB hat das Recht, Änderungen von regelzonenübergreifenden Fahrplanzeitreihen abzulehnen, wenn durch die Anwendung der geänderten Fahrplanzeitreihen ein Engpass entstehen würde. Eine Ablehnung ist durch den ÜNB im Nachgang in Textform zu begründen.

1.5. Nachträgliche Fahrplanänderungen:

Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

Nachträgliche Fahrplanänderungen sind ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplanzeitreihen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertags möglich. Ist der folgende Kalendertag kein Werktag sind nachträgliche Fahrplanmeldungen spätestens bis 16:00 Uhr des folgenden Werktags, längstens aber bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages möglich.

1.6. Urgent Call:

Im Einzelfall, um den Verdacht einer missbräuchlichen Fahrplananmeldung des BKV oder eines anderen Bilanzkreisverantwortlichen auszuräumen, kann der ÜNB abweichend hiervon bis 16:00 Uhr eines Kalendertages vom BKV die abschließende nachträgliche Fahrplananmeldung für diesen Tag und etwaige vorangegangene Tage, für die die Frist zur abschließenden Fahrplananmeldung noch nicht verstrichen ist, bis um 10:00 Uhr des nächsten Kalendertages verlangen. Das Verlangen ist konkret zu begründen und dem BKV per E-Mail mitzuteilen. Der ÜNB wird diese Information mindestens an die in der Anlage 2 dieses Vertrages benannten „Ansprechpartner Vertragsmanagement“ und „Ansprechpartner Operative Betriebsführung Fahrplanmanagement“ senden.

Die dem ÜNB in diesem Zuge übermittelten Fahrpläne sind abschließend und somit abrechnungsrelevant. Sofern keine fristgerechte Übermittlung durch den BKV erfolgt, wird der letzte durch den BKV übermittelte Fahrplan zur weiteren Verarbeitung verwendet.

Die nicht oder nicht rechtzeitige vollständige Übermittlung der vom ÜNB angeforderten Fahrpläne stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dem Bilanzkreisvertrag dar.

Zur Sicherstellung der operativen und prozessualen Verfügbarkeit und Durchführbarkeit des Urgent Calls ist der ÜNB berechtigt bis zu zweimal je Kalenderjahr eine entsprechende Test-Anforderung auszusprechen, ohne dass ein Missbrauchsverdacht vorliegt. Diese Test-Anforderungen sind bereits mit der Anforderung entsprechend durch den ÜNB kenntlich zu machen und vollumfänglich durch den BKV zu erfüllen.

1.7. Unstimmigkeiten zwischen angemeldeten Fahrplanzeitreihen:

Werden Unstimmigkeiten zwischen den für zwei Bilanzkreise angemeldeten Fahrplanzeitreihen von den betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen nicht vor der jeweiligen Anmeldefrist oder einer vom ÜNB gesetzten späteren Frist geklärt, so

wendet der ÜNB für Fahrplanzeitreihen innerhalb der Regelzone des ÜNB und zwischen deutschen Regelzonen folgende Matching-Regeln an.

Day-Ahead Fahrplananmeldungen: Bei Differenzen zwischen zwei korrespondierenden richtungsgleichen Fahrplanzeitreihen wird für die jeweilige Viertelstunde der kleinere Wert eingestellt (Minimumregel). Dies gilt auch, wenn einer der korrespondierenden Werte Null ist. Liegt für eine Fahrplanzeitreihe keine korrespondierende richtungsgleiche Fahrplanzeitreihe vor, so wird die fehlende Fahrplanzeitreihe bei der Anwendung der Minimumregel als Nullzeitreihe interpretiert.

Intraday- und nachträgliche Fahrplananmeldungen:

Sofern abschließend korrespondierende Fahrplanzeitreihen mit Differenzen vorliegen, werden diese nicht berücksichtigt und die zuletzt gültige und übereinstimmende Fahrplanzeitreihenversion gilt weiter (Last Confirmed). Dies gilt auch wenn die korrespondierende Fahrplanzeitreihe Nullwerte ausweist oder fehlt.

Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind:

- a. Fahrplanzeitreihen von und zu EEG- und Systemdienstleistungs-Bilanzkreisen des ÜNB, bei denen im Falle von Differenzen die Fahrplanzeitreihen des ÜNB Vorrang haben,
- b. Fahrplanzeitreihen von und zu Börsenbilanzkreisen, bei denen im Falle von Differenzen die Fahrplanzeitreihen der Börse Vorrang haben.

Die Regelungen gemäß Ziffer 12 dieses Vertrages bleiben unberührt.

1.8. Kommunikation zwischen ÜNB und BKV

Der ÜNB nimmt die Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ entgegen. Es findet der in diesem Dokument jeweils gültige, von der Bundesnetzagentur genehmigte Übertragungsweg Anwendung. Das Vorgehen zur Anpassung und Veröffentlichung dieser Regelungen ist in Ziffer 2 dieser Anlage beschrieben.

1.9. Störungen der Kommunikation

Bei Störungen der Fahrplanerstellungs- und Übermittlungssysteme auf Seiten des BKV bzw. der Fahrplanempfangs- und Verarbeitungssysteme auf Seiten des ÜNB werden sich die Vertragsparteien unverzüglich informieren und über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen.

1.10. Der BKV wird seine Bilanzkreise gem. Anlage 1 dieses Vertrages im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben für Fahrplangeschäfte öffnen, die der Bereitstellung von Systemdienstleistungen wie z.B. Sekundärregelleistung oder Minutenreserve dienen.

2. Fahrplanformat und Fahrplanabwicklung

- 2.1. Für Fahrplanmeldungen gemäß den Regelungen des Bilanzkreisvertrages ist ausschließlich das ENTSO-E Scheduling System anzuwenden. Die darauf basierende Umsetzung für den deutschen Markt findet sich in der jeweils geltenden, von der BNetzA freigegebenen und durch den ÜNB auf dessen Homepage veröffentlichten Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“.
- 2.2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Bilanzkreisvertrag und der Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“ oder den „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ gilt der Bilanzkreisvertrag.
- 2.3. Änderungen an der Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“ und den „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ werden wirksam, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.
- 2.4. Die Änderungen werden von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie können jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres in Kraft treten und sind dem BKV mindestens 6 Monate vor ihrem in Kraft treten bekannt zu geben.

3. Wesentliche Rückmeldungen vom ÜNB an den BKV:

Der BKV muss zwingend die Rückmeldungen des ÜNB inhaltlich auswerten. Insbesondere ist der alleinige Erhalt eines Acknowledgement Reports keine Aussage darüber, ob der eingesendete Fahrplan seitens des ÜNB akzeptiert wurde oder nicht.

- a. Acknowledgement Report: Der Acknowledgement Report (ACK) ist die Eingangsbetätigung des ÜNB auf einen Fahrplan, d.h. erst nach Erhalt des ACK kann der BKV davon ausgehen, dass der Fahrplan beim ÜNB eingegangen ist und formal geprüft wurde. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem ACK zu entnehmen.
- b. Anomaly Report: Information zu Unstimmigkeiten über alle Fahrplanzeitreihen innerhalb eines Fahrplans im Bezug zu den jeweiligen vorhandenen Gegenmeldungen (fehlende Kongruenz) oder in Bezug zu fehlenden Gegenmeldungen.
- c. Intermediate Confirmation Report: Information über alle gültigen und gegenbeständigten Fahrplanzeitreihen innerhalb eines Fahrplans, die zum jeweiligen Zeitpunkt die Grundlage für die operative Betriebsführung bilden.
- d. Day-Ahead Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrplanzeitreihen innerhalb eines Fahrplans nach Abschluss des Day-Ahead Prozesses.
- e. Final Confirmation Report: Die Bestätigung aller Fahrplanzeitreihen innerhalb eines Fahrplans, die zur Bilanzkreisabrechnung herangezogen werden. Sie erfolgt bis 12:00 Uhr des auf die Anmeldefrist für nachträgliche Fahrplanänderungen folgenden Kalendertages.

4. Abfragemöglichkeiten des BKV beim ÜNB:

Status Request: Auf Anfrage (mittels eines Status-Request) erhält der BKV für seinen Bilanzkreis den aktuellen Status seiner Fahrplanzeitreihen innerhalb eines Fahrplans, die dem ÜNB vorliegen.

5. Prognosezeitreihen:

- 5.1. Sofern dem Bilanzkreis physische Einspeisungen oder Entnahmen zugeordnet sind, wird der BKV ergänzend die Fahrplananmeldung mit den nachfolgenden Prognosezeitreihen vornehmen. Bei einem nicht fahrplanbewirtschafteten Unterbilanzkreis erfolgt die Berücksichtigung der Prognosezeitreihen in dem Bilanzkreis, über den die Fahrplanbewirtschaftung erfolgt. Der BKV ist verpflichtet, Änderungen in den Prognosen durch Anmeldung einer geänderten Verbrauchszeitreihe (FC-CONS), Einspeisezeitreihe (FC-PROD) oder Redispatchzeitreihen (FC-RD) im Rahmen des Fahrplanmanagements gem. Ziffer 1 dieser Anlage anzumelden. Der ÜNB behält sich vor, die Plausibilität der angemeldeten Prognosezeitreihen zu überprüfen.
- 5.2. **Einspeisezeitreihen** (FC-PROD) stellen die Prognose für die gesamte physische Einspeisung eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Einspeisezeitreihen dienen der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Überschreitung der nach Anlage 1.1 gemeldeten max. Leistung auf Nachfrage des ÜNB seine Einspeisezeitreihe nachvollziehbar darlegen.
- 5.3. **Verbrauchszeitreihen** (FC-CONS) stellen die Prognose für den gesamten physischen Verbrauch eines Bilanzkreises für jede Viertelstunde dar. Diese Verbrauchszeitreihen dienen der Systemplanung des ÜNB und der Überprüfung des Bilanzkreissaldos für den BKV und sind nicht abrechnungsrelevant. Der BKV wird bei Überschreitung der nach Anlage 1.1 gemeldeten Mengen auf Nachfrage des ÜNB seine Verbrauchszeitreihe nachvollziehbar darlegen.
- 5.4. Redispatchzeitreihen (FC-RD): Details zu den Redispatchzeitreihen werden über das Formblatt „Deklaration eines Bilanzkreises zur Abwicklung von Redispatch-Prozessen durch den Netzbetreiber (NB)“ geregelt
- 5.5. Der Saldo aus allen abrechnungsrelevanten Zeitreihen sowie Prognosezeitreihen in einem Fahrplan muss für jede Viertelstunde immer Null ergeben. Weiterhin ist es unzulässig unterschiedliche Prognosezeitreihen miteinander zu saldieren.

6. Test-Fahrpläne

Der ÜNB kann den BKV im Rahmen des Vertragsabschlusses oder zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Fahrplanmanagements gem. Ziffer 5.1, nach Fahrplanfehlern, oder bei fehlender Fahrplanbewirtschaftung eines in Anlage 1.1 dieses

Vertrages deklarierten Bilanzkreises, zur Abgabe von Test-Fahrplänen verpflichtet.
Hierzu kann der ÜNB entsprechende Vorgaben machen.

Anlage 4 - Definition „Kraftwerksausfall“

1. Definition Kraftwerksausfall

- 1.1. Stochastisches, technisches Ereignis, welches die Einspeisung ganz oder teilweise unterbricht bzw. nicht mehr zulässt.
- 1.2. Einspeisungen sind alle Kraftwerkseinspeisungen einschl. Lieferungen bzw. Bezüge über dem Bilanzkreis zugeordnete HGÜ-Verbindungen und aus Pumpspeichern.
- 1.3. Die „ausgefallene Leistung“ ist die Differenz zwischen geplanter oder tatsächlicher Einspeiseleistung ins Netz vor dem stochastisch technischen Ereignis und tatsächlicher Einspeiseleistung in Folge des stochastisch technischen Ereignisses.

2. Beispiele

- 2.1. Totalausfall eines Kraftwerkes
- 2.2. Teilausfall eines Kraftwerkes z.B. durch Ausfall einer nicht redundanten Teilanlage
- 2.3. Totaler oder teilweiser Fehlstart von Kraftwerken
- 2.4. Ausfall eines dem Bilanzkreis zugeordneten HGÜ-Verbindung sowie Ausfall anderer Kuppelstellen zu benachbarten Netzen im In- und Ausland, sofern dadurch Einspeisungen in den Bilanzkreisen betroffen sind
- 2.5. Ausfall eines Pumpspeicherkraftwerks

Hinweis: Primärenergie- oder Kühlwassermangel stellen in der Regel kein stochastisches technisches Ereignis dar.

Anlage 5 - Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

Unterbilanzkreis: Bilanzkreis, der seine Abweichungen einem Hauptbilanzkreis zuordnet.

Hauptbilanzkreis: Bilanzkreis, der die Abweichung eines Unterbilanzkreises aufnimmt.

Abrechnungsbilanzkreis: Bilanzkreis, der seine Abweichungen keinem anderen Bilanzkreis zuordnet und damit für den wirtschaftlichen Ausgleich verantwortlich ist und die Bilanzkreisabrechnung vom ÜNB erhält.

EIC Unterbilanzkreis	EIC Hauptbilanzkreis	Beginn der Zuordnung	Ende der Zuordnung

Der Unterbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass der in Ziffer 11.2. dieses Vertrages definierte Saldo des Bilanzkreises (Bilanzabweichung) zur Abrechnung von Ausgleichsenergie dem Hauptbilanzkreis zugeordnet wird. Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt dieser Zuordnung ebenfalls zu.

Der Hauptbilanzkreisverantwortliche stimmt zu, dass dem Unterbilanzkreis weitere Unterbilanzkreise zugeordnet werden.

.....
Ort Datum Ort Datum

.....
Unterschrift Unterbilanzkreisverantwortlicher Unterschrift
Hauptbilanzkreisverantwortlicher

Der ÜNB stimmt der vorstehenden Zuordnung zu.

Stuttgart
Ort Datum

.....
Unterschrift ÜNB

Anlage 6 - Zuordnung von Händlern und Lieferanten zum Bilanzkreis

Mit dieser Unterschrift erklärt der BKV gegenüber dem ÜNB, dass die nachstehend aufgelisteten Händler und/oder Lieferanten einen Bilanzkreis des BKV dieses Vertrages zur Abwicklung von Fahrplangeschäften (Händler) bzw. zur Versorgung von Endkunden (Lieferanten) nutzen.

Dem/den Bilanzkreis/en unseres Unternehmens sind Händler oder Lieferanten zugeordnet:

☐ Ja (Bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen)

☐ Nein

Bilanzkreis EIC	Zugeordnete Händler	Beginn der Nutzung	Ende der Nutzung

Bilanzkreis EIC	Zugeordnete Lieferanten	Beginn der Nutzung	Ende der Nutzung

Für die Richtigkeit:

.....

Ort

Datum

.....

Unterschrift BKV

Anlage 7- Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung)

Um den umsatzsteuerlichen Erfordernissen zu genügen, muss das Abrechnungsdokument die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Behandlung wesentlicher Angaben wird nachfolgend dargestellt.

1. Empfänger

- 1.1. Empfänger von Abrechnungsunterlagen ist ausschließlich der BKV des abzurechnenden Bilanzkreises oder der von diesem beauftragte Dienstleister. Die Abrechnungsunterlagen können vom ÜNB in Papierform, oder in einem den rechtlichen Anforderungen genügenden elektronischen Datenformat zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2. Unter-Bilanzkreisverantwortliche erhalten keine Abrechnungsunterlagen.

2. Gegenstand

Das kaufmännische Rechnungsdokument bezieht sich jeweils auf einen Abrechnungsmonat und auf jeweils nur einen abzurechnenden Bilanzkreis.

3. Mindestinhalte

- 3.1. Formalitäten
 - a. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (ÜNB (BIKO))
 - b. vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (BKV)
 - c. USt-Identifikationsnummer oder sofern nicht vorhanden die Steuernummer des leistenden Unternehmens
 - d. jedenfalls bei Gutschriften durch den ÜNB (BIKO): die USt-Identifikationsnummer oder soweit nicht vorhanden die Steuernummer des die Gutschrift erhaltenden Unternehmens (BKV) (kann auch bei Rechnungen enthalten sein)
 - e. Ausstellungsdatum
 - f. Bezeichnung des Beleges immer als „Rechnung“; Gutschriften werden durch negativen Rechnungsbetrag kenntlich gemacht
 - g. Rechnungsnummer

- h. EU-Ausländer: Anwendung des reverse charge Verfahrens (Nettoabrechnung) und Ausweis der USt-Identifikationsnummern oder soweit nicht vorhanden der Steuernummer von ÜNB (BIKO) und BKV; Hinweis zum Übergang der Steuerschuldnerschaft
- i. Bei Drittland: Beachtung des jeweils lokalen USt-Rechts (Einzelfallbetrachtung)

3.2. Betreff/Zuordnungsangaben

- a. „Bilanzkreisabrechnung“ oder „Korrektur-Bilanzkreisabrechnung“
- b. Abrechnungsmonat im Format JJJJ/MM
- c. Bilanzkreis-EIC des abzurechnenden Bilanzkreises
- d. Allgemeiner Verweis auf die dem BKV gem. Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der Bundesnetzagentur in jeweils geltender Fassung bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen elektronisch übermittelten Daten (keine Auflistung, keine Referenzierung auf Zeitreihen/Versionen)
- e. Die Reihenfolge und die Anordnung sind beliebig.

3.3. Monatssummen/-beträge für die Bilanzkreisabrechnung (BKA)

- a. Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
- b. 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
- c. Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
- d. Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
- e. Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
- f. Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung
- g. Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung
- h. Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh)
- i. Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und solange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
- j. Ausweis des MwSt-Satzes und Ausweis des MwSt-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) entfällt
- k. Ausweis des Bruttogesamtbetrages

- I. Fälligkeits-/Wertstellungstermin
- 3.4. Monatssummen/-beträge für die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung (KBKA)
- a. Arbeit: MWh mit 6 Nachkommastellen
 - b. 1000er-Trennpunkt bei Mengen und Geldbeträgen
 - c. Kennzeichnung von Überdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überdeckung“
 - d. Kennzeichnung von Unterdeckungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterdeckung“
 - e. Geldbeträge in der gesetzlichen Währung: EUR (€)
 - f. Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung für KBKA
 - g. Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung für KBKA
 - h. Ausweisung des Saldos der Mengen Unterdeckung minus Überdeckung (MWh) für KBKA
 - i. Ausweis der ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Geldbeträge (netto) für Unterdeckung und Überdeckung sowie der Summe dieser beiden Geldbeträge (netto), soweit und solange dies entsprechend den gesetzlichen, insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.
 - j. Nennung der Rechnungsnummer der BKA und des Rechnungsdatums der BKA
 - k. Ausweisung der Mengen Unterdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Unterdeckung aus BKA-Beleg
 - l. Ausweisung der Mengen Überdeckung (MWh) und des Geldbetrages (netto) für Überdeckung aus BKA-Beleg
 - m. Ausweis des ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Entgelts (Geldbetrag netto) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden ÜNB (BIKO) zuständigen Landesfinanzbehörden aus BKA-Beleg
 - n. Ausweis des Differenzbetrages (netto) aus KBKA minus BKA (Diff-KBKA-BKA)
 - o. Ausweis des MwSt.-Satzes und Ausweis des MwSt.-Betrages, der auf das Entgelt (Geldbetrag netto) für Diff-KBKA-BKA entfällt
 - p. Ausweis des Bruttogesamtbetrages für Diff-KBKA-BKA
 - q. Fälligkeits-/Wertstellungstermin

Anlage 8 - Anmeldung höherer Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen

Der BKV kann beim ÜNB gemäß Anlage 3, Ziffer 1.4 dieses Vertrages unter Darlegung der Gründe eine höhere Leistung für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen anmelden.

Der ÜNB ist berechtigt, die Anmeldung einer höheren Leistung ganz oder teilweise abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen und wird dem BKV nach Prüfung unverzüglich in Textform mitgeteilt. Zur Prüfung der Anmeldung ist der ÜNB berechtigt, Nachweise vom BKV anzufordern.

Der BKV ist verpflichtet, dem ÜNB den Wegfall der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Mit deren Wegfall gelten sodann wieder die für unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldungen zugestandenen Werte aus Anlage 3 Ziffer 1.4.

Bilanzkreis EIC	Unausgeglichene Intraday-Fahrplananmeldung Max. Leistung (MW)	
	2 h - 15 Minuten vor Erfüllung	> 2 Stunden vor Erfüllung

Die Anlage 8 ist gültig ab:

Gründe für die Anmeldung höherer Leistung:

.....		Stuttgart	
Ort	Datum	Ort	Datum

.....	
Unterschrift BKV	Unterschrift ÜNB